

# Haushaltssatzung der Gemeinde Oersberg für das Haushaltsjahr 2022

---

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                | 470.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                           | 493.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0,00 EUR       |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 23.000,00 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender                 |                |
| Verwaltungstätigkeit auf  | 448.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender                 |                |
| Verwaltungstätigkeit auf  | 456.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit |                |
| und der Finanzierungstätigkeit auf                                | 0,00 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit |                |
| und der Finanzierungstätigkeit auf                                | 57.300,00 EUR  |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und          |              |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf                            | 0 EUR        |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen           | 0 EUR        |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0 EUR        |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,10 Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v. H. |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500 Euro.

Oersberg,

**Gemeinde Oersberg**  
**Der Bürgermeister**

Lassen